

Bd. XVIII, Nr. 114) zu Grunde liegt. Nun kann in dem streitigen Gesellschafts-Vertragsabschluß allerdings nicht mit der Vorinstanz ein bloß simuliertes, ein Scheingeschäft, erblickt werden, das als solches der gesetzlichen Wirkungen des Gesellschaftsvertrages, speziell des Rechts auf die Firma, entbehre; denn die Parteien hatten doch wohl den tatsächlich zum Ausdruck gebrachten Willen, wenigstens für ihre Stellung nach außen, wirklich ein Gesellschaftsverhältnis einzugehen, und dies muß für die formelle Rechtsgültigkeit desselben genügen, da die interne Stellung der Gesellschafter, weil beliebiger Regelung fähig, hierfür außer Betracht fällt. Allein dieser Gesellschaftsvertrag sollte, wie gerade das interne Abkommen der Parteien zeigt, nicht den gewöhnlichen, gesetzlich vorgesehenen Zwecken einer Sozietät, sondern ausschließlich oder doch in erster Linie dem mit der Rechtsordnung im Widerspruch stehenden, verbotenen Zweck der Verletzung des Markenrechts der Kassationsbeklagten dienen und kann aus diesem Grunde, jedenfalls soweit die Verwirklichung jenes unerlaubten Zweckes in Frage kommt, auf Rechtsgültigkeit nicht Anspruch erheben. Es kann also das Recht zur Führung des Namens „Heyden & Cie.“, wenn es auch im übrigen bestehen sollte, doch der Kassationsbeklagten nicht wirksam entgegengehalten, sondern von dieser mit der Einrede der Arglist beseitigt werden.

Somit hat sich der Kassationskläger nach dem früher Gesagten zweifellos der vorsätzlichen Markenrechtsverletzung schuldig gemacht und erscheint daher seine Bestrafung gemäß Art. 24 und 25 des Markenschutzgesetzes keineswegs als rechtsirrtümlich.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Droit d'auteur pour œuvres de littérature et d'art.

18. Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1904
in Sachen Gebrüder Gegauf, Privatstraffl. u. Kass.-Kl., gegen
Schweizerische Nähmaschinenfabrik, Strafbekl. u. Kass.-Bekl.

Strafbare Patentverletzung: Vorsatz? Art. 25 Abs. 1 Pat.-Ges.

Der Kassationshof hat,

gestützt auf den Tatbestand, welcher dem bundesgerichtlichen Kassationsentscheid vom 16. März 1900 (Amtl. Samml., Bd. XXVI, 1. Teil, Nr. 17, S. 107 ff.) zu Grunde liegt, mit folgenden Zusätzen:

A. Nachdem die vorliegende Strafsache durch den bundesgerichtlichen Kassationsentscheid vom 16. März 1900 in Aufhebung des vorausgegangenen, die Strafbeklagte freisprechenden Urteils des luzernischen Obergerichts zu neuer Entscheidung an diese Instanz zurückgewiesen worden war, nahm das Obergericht, im Sinne des bundesgerichtlichen Entscheides, zunächst eine Aktenvervollständigung vor und sistierte sodann das Strafverfahren einstweilen, indem es der Strafbeklagten eine peremptorische Frist setzte zur vorgängigen Geltendmachung auf dem Civilwege der von ihr im Strafprozeß gegen die Gültigkeit des Patentes Nr. 11,674 der Privatstraffklägerin erhobenen Einreden. Der in der Folge durchgeführte Civilprozeß fand seinen Abschluß durch Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 1903, welches die Patentnichtigkeitsklage der Strafbeklagten in allen Teilen abwies.

B. Auf Grund dieser Aktenlage hat das Obergericht des Kantons Luzern in Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch Urteil vom 15. Juli 1903 die Strafbeklagte, die Schweizerische Nähmaschinenfabrik, neuerdings von Schuld und Strafe freigesprochen, diesmal gestützt auf die Annahme, daß derselben nicht vorsätzliche, sondern bloß fahrlässige, strafrechtlich irrelevante Patentrechtsverletzung zur Last falle.

C. Gegen dieses Urteil hat die Privatstrafklägerin wiederum rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, indem sie die erwähnte Annahme des Obergerichts mit näherer Begründung als rechtsirrtümlich ansieht und beantragt:

Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache im Sinne des Art. 172 OG an das luzernische Obergericht zurückzuweisen.

D. Die Kassationsbeklagte trägt auf Abweisung der Kassationsbeschwerde an; —

in Erwägung:

1. Der objektive Tatbestand der von der Kassationsklägerin gegenüber der Kassationsbeklagten geltend gemachten Patentrechtsverletzung liegt, wie übrigens heute unbestritten, vor; denn der mit Bezug hierauf von der Kassationsbeklagten ursprünglich erhobene Einwand der Nichtigkeit des fraglichen Patentes ist durch das Civilurteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 1903* rechtskräftig widerlegt. Auch steht die Strafklageberechtigung der Kassationsklägerin nach der einschlägigen Argumentation des bundesgerichtlichen Kassationsentscheides vom 16. März 1900 außer Frage, da das Obergericht im vorliegend angefochtenen Urteil an Hand der Beweiserhebungen zutreffend feststellt, daß die Kassationsklägerin jedenfalls zur Zeit der Strafklageerhebung ihre Verpflichtung aus Art. 20 des Patentgesetzes durch Anbringung von Zetteln mit dem eidgenössischen Kreuz und der Patentnummer auf den Patentgegenständen erfüllt hat. Die Beurteilung der Strafklage hängt daher nur noch vom Entscheide darüber ab, ob die gegebene Patentrechtsverletzung in subjektiver Hinsicht als eine „vorsätzliche“ im Sinne des Art. 25 des Patentgesetzes zu bezeichnen sei, wodurch, dieser Bestimmung gemäß, ihre Strafbarkeit bedingt wird, und es hat der Kassationshof lediglich zu untersuchen, ob die Annahme des freisprechenden obergerichtlichen Entscheides, daß der Kassationsbeklagten bloß Fahrlässigkeit zur Last falle, rechtsirrtümlich sei, wie die Kassationsklägerin zur Begründung ihrer Beschwerde geltend macht.

* Amtl. Samml., XXIX, 2. Teil, Nr. 41, S. 345 ff.

2. Nun hat die Kassationsbeklagte stets betont, sie habe anfänglich — vor der Reklamation der Kassationsklägerin vom Mai 1897 — keine Kenntnis davon gehabt, daß die streitigen Stofftransportbänder patentiert seien. Dies ist als richtig anzunehmen, da für das Gegenteil weder irgend ein Nachweis, noch auch nur eine bestimmte Behauptung vorliegt. Somit kann von vorsätzlicher Patentrechtsverletzung vor dem erwähnten Zeitpunkt keine Rede sein, wie denn auch das Straferkenntnis der ersten Instanz vom 10. Juni 1899 nur auf das spätere Verhalten der Kassationsbeklagten abstellt, ohne daß die Kassationsklägerin dagegen Widerspruch erhoben hätte. Dagegen steht außer Zweifel, daß die Kassationsbeklagte, als sie trotz dem Verbot der Kassationsklägerin vom Mai 1897 die Fabrikation der Transportbänder fortsetzte, über die Patentansprüche der Kassationsklägerin völlig orientiert war. Wenn die Kassationsbeklagte dies in ihrer Beschwerdeantwort an das Bundesgericht zu bestreiten scheint, so mag zu ihrer Widerlegung lediglich auf ihre eigene Eingabe an das Statthalteramt Luzern vom 26. Dezember 1898 verwiesen sein, worin sie angibt, sie habe, durch das mehrerwähnte Verbot der Kassationsklägerin veranlaßt, genaue Untersuchungen angestellt, welche ihr die Ungültigkeit des von jener beanspruchten Patentrechts dargetan hätten. Dabei nimmt sie ausdrücklich auf die beiden Patente der Kassationsbeklagten (Nr. 7281 und Nr. 11,674) Bezug und macht speziell gegenüber dem letzteren (Nr. 11,674) die später durch den Civilprozeß zurückgewiesenen Nichtigkeits Einwände geltend. Folglich hat sie tatsächlich seit dem Verbot der Kassationsklägerin die Existenz beider Patente gekannt. Diese Aktenlage ist wohl auch der Vorinstanz nicht entgangen, und es ist kaum anzunehmen, daß dieselbe die von der Kassationsklägerin aus ihrer Urteilsbegründung abgeleitete und ihr zum Vorwurf gemachte aktenwidrige Feststellung getroffen habe, es sei der Kassationsbeklagten das Patent Nr. 11,674 nicht bekannt gewesen, denn die dabei in Betracht fallende, allerdings nicht ganz klare Bemerkung des Urteils, die Kassationsbeklagte hätte sich korrekterweise um Auskunft über das Bestehen eines Patentes für die fraglichen Transportbänder gemäß Art. 22 des Patentgesetzes an das eidgenössische Patentamt wenden sollen, kann gewiß auch den

Sinn haben, die Kassationsbeklagte hätte sich — wie dies von Seiten des Statthalteramtes Luzern später geschehen ist — beim Patentamt nach der materiellen Gültigkeit des ihr bekannten Patentanspruchs erkundigen sollen.

3. Steht nach dem Gesagten tatsächlich fest, daß die Kassationsbeklagte seit Mai 1897 offensichtlich den formell zu Recht bestehenden Patenten der Kassationsklägerin, jedenfalls dem Patent Nr. 11,674, zuwidergehandelt hat, so kann es sich in rechtlicher Beziehung vorab fragen, ob damit nicht ohne weiteres der Tatbestand „vorsätzlicher“ Patentrechtsverletzung im Sinne des Art. 25 des Gesetzes gegeben sei. Dies ist jedoch zu verneinen. Denn nach dem vernünftigen Zweck der streitigen Strafbestimmung wäre deren Anwendbarkeit jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Kassationsbeklagte mit ihrer ursprünglichen Einrede der materiellen Nichtigkeit des verletzten Patentes durchgedrungen wäre. Allein auch angesichts der heute objektiv feststehenden Rechtsgültigkeit jenes Patentes könnte von strafbarem „Vorsatz“ der Kassationsbeklagten nicht die Rede sein, sofern angenommen werden müßte, daß sie wenigstens „die redliche gewissenhafte Überzeugung“ gehegt habe und habe hegen dürfen, daß das Patent nichtig sei, d. h. daß ein dadurch gesichertes Erfinderrecht nicht, oder nicht mehr bestehe (vgl. Kohler: Handbuch des deutschen Patentrechts, S. 895). Dies ist aber nicht der Fall. Einmal war das vom Patentbureau C. Blum & Cie. in Zürich eingeholte Gutachten keineswegs geeignet, der Kassationsbeklagten jene Überzeugung zu verschaffen oder zu erhalten; denn einerseits betrifft die demselben zu Grunde liegende Fragenstellung, wie der Kassationsbeklagten bei vernünftiger Überlegung nicht entgehen konnte, die hier entscheidende Frage, ob nämlich der tatsächlich im Patent Nr. 11,674 formulierte Anspruch patentfähig sei, gar nicht, und andererseits läßt der Inhalt des Gutachtens nicht etwa mit Sicherheit auf die Nichtigkeit jenes Patentes schließen, gegenteils mußte das Gutachten bei unbefangener Prüfung der Kassationsbeklagten eher Zweifel darüber erregen, ob ihre Annahme, daß sich das Patent Nr. 11,674 lediglich auf ein nicht schutzfähiges Verfahren beziehe, wirklich zutrefte, wie denn dagegen auch schon die Tatsache der Erteilung des Patentes und die offenbare Modelldarstellbarkeit seines Gegen-

standes deutlich sprachen. Ferner durfte sich die Kassationsbeklagte natürlich auf die Meinungsäußerung der Firma Thomas Pullmann & Cie. dafür, daß die streitigen Transportbänder nicht patentiert seien, schon deswegen nicht ohne weiteres verlassen, weil diese Firma als Bestellerin solcher Bänder bei der Kassationsbeklagten nicht als unparteiisch gelten konnte, abgesehen davon, daß sie sich keineswegs in bestimmter, überzeugender Weise für ihre Auffassung ausgesprochen hat. Daß der Kassationsbeklagten im übrigen Tatsachen bekannt gewesen wären, welche speziell die durch Erteilung des Patentes Nr. 11,674 begründete Präsuntion für die patentrechtliche Neuheit von dessen Gegenstand ernstlich hätten erschüttern müssen, ist nicht dargetan. Die Kassationsbeklagte hat in dieser Hinsicht lediglich auf die vorgängige Existenz des Patentes Nr. 7281 verwiesen; dieses konnte jedoch, wie der heute abgeschlossene Patentnichtigkeitsprozeß ergeben hat, nur bei ganz oberflächlicher, nicht aber bei pflichtgemäß sorgfältiger und unbefangener Prüfung als geeignet erscheinen, die Erfindungsneuheit des Patentes Nr. 11,674 auszuschließen. Demnach aber kann nicht gesagt werden, daß die Kassationsbeklagte die redliche gewissenhafte Überzeugung von der Nichtigkeit jenes Patentes habe hegen dürfen. Folglich ist sie — im Widerspruch mit der Auffassung der Vorinstanz — der „vorsätzlichen“ Patentrechtsverletzung im Sinne des Art. 25 des Patentgesetzes schuldig zu erklären und erscheint daher die vorliegende Kassationsbeschwerde als begründet; —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird als begründet erklärt und demgemäß das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 15. Juli 1903 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an dieses Gericht zurückgewiesen.